

# Ergänzung VUT-Position KI

► Stand: 8. September 2023

► Zum Papier vom 1. August 2023 „**Auswirkungen Künstlicher Intelligenz auf unabhängige Musikunternehmer\*innen**“: <https://www.vut.de/politik/politik-recht/artikel/details/auswirkungen-kuenstlicher-intelligenz-auf-unabhaengige-musikunternehmerinnen/>

Folgende Punkte halten wir für besonders wichtig. Die zitierten Textstellen beziehen sich auf die konsolidierte Fassung der KI-Verordnung mit Abänderungen des Europäischen Parlaments (EP) vom 14. Juni 2023 (kurz: [KI-VO-E](#)):

- ARTIKEL 3 NR. 1 KI-VO-E „SYSTEM DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ“

Ein System der künstlichen Intelligenz (KI-System) ist nach dem KI-VO-E definiert als „ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und das für explizite oder implizite Ziele **Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen** hervorbringen kann, die das physische oder virtuelle Umfeld beeinflussen.“

Ursprünglich enthielt die Definition ein weiteres mögliches „Ergebnis“ und zwar „Inhalte“. Im Hinblick auf die erforderliche Lizenzierung von Basisdaten und der notwendigen Zuordnung der „Ergebnisse“ von generativen KI-Systemen, halten wir es für zwingend geboten, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten. Entsprechend sollte der Abschnitt lauten: „**Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.**“

- ARTIKEL 28B (4) C) KI-VO-E TRANSPARENZPFLICHTEN FÜR ANBIETENDE VON BASISMODELLEN

Wir teilen die Meinung des EP, die Anbietenden von KI-Systemen zur Generierung von Texten, Bildern, Audio- und Videodateien sollten besondere Transparenzpflichten haben. So wie die Einstufung als Hochrisiko-KI-System auf deren Zweckbestimmung beruht, müssen die Transparenzpflichten generativer KI ihrer Zweckbestimmungen dienen. Diese erfüllen die vom EP vorgeschlagenen Regelungen nur unvollständig, wenn in diesem Zusammenhang die Pflicht darauf reduziert ist, „eine hinreichend **detaillierte Zusammenfassung der Verwendung** von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten [zu] dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen“ (Artikel 28b (4) c – KI-VO-E).

Eine „detaillierte Zusammenfassung der Verwendung“ zu dokumentieren, schließt nicht zwingend die Verwendung einzelner Produktionen, Aufnahmen, Musikwerke, Erscheinungsjahr, Verlag und sonstiger Informationen ein. Diese sind jedoch erforderlich, um sowohl Lizenzen zu erteilen als auch auf Grundlage dieser Informationen diese an die Lizenzgebenden abzurechnen. Rechteinhaber stellen hierfür ohne großen Aufwand Metadaten im branchenüblichen Format zu Verfügung. Da der Zweck der Verordnung (Erwägungsgrund 1) ein unter anderem ein hohes Maß an Grundrechtsschutz sowie die Verbesserung des funktionierenden Binnenmarktes sein soll, halten wir eine konkretere Regelung für geboten.

Artikel 28b (4) c) sollte demnach lauten: „hinreichend **detaillierte, branchenübliche Urheberrechtsangaben und Metadaten sowie eine Zusammenfassung der Verwendung** von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen“.

- VERGÜTUNG FÜR NUTZUNG URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

Es muss klargestellt sein, dass im europäischen Rechtsraum ein ausschließliches eigenes Nutzungsrecht an als Trainingsdaten genutztem geistigen Eigentum besteht. Regelmäßig ist dieses **durch Lizenzierung zu erwerben**.

Die kommerzielle Nutzung von KI-generierten Inhalten sollte in der EU rechtswidrig sein, sofern deren zugrundeliegende Systeme mit in der EU als geistiges Eigentum geschützten Trainingsdaten, in Ländern mit niedrigerem Schutzniveau als in der EU oder aufgrund von in der EU nicht geltenden Ausnahme- bzw. Schrankenregelungen trainiert wurden. Es muss verhindert werden, dass Regelungen der KI-VO umgangen werden können (vgl. Erwägungsgrund 11).

- GENERATIVE KI-SYSTEME SIND HOCHRISIKO-SYSTEME

Der KI-VO-E verfolgt richtigerweise einen risikobasierten Ansatz, bei dem zwischen KI-Anwendungen unterschieden wird, die ein i) unannehmbares Risiko, ii) ein hohes Risiko und iii) ein geringes oder minimales Risiko darstellen. Auch wenn generative KI-Systeme spät als Regelungsgegenstand aufgenommen wurde, ist für uns unverständlich, warum sie nicht dem Grunde nach **als Hochrisiko-Systeme in Annex III der KI-VO-E kategorisiert** sind. Vielmehr wird in Artikel 28b KI-VO-E der Versuch unternommen, über den Umweg der Sonderkategorie „Basismodelle“ die Pflichten auszuweiten.

Dieser Umweg überrascht, denn gerade aufgrund des risikobasierten Ansatzes liegt es auf der Hand, generative KI-Systeme grundsätzlich als Hochrisiko-Systeme zu definieren und erst im zweiten Schritt zuzulassen, in gerechtfertigten Fällen Anbietende von bestimmten Pflichten zu entlasten – wenn wiederum der Nachweis für die Beherrschung des Risikos erbracht ist.

Laut KI-VO-E ist ein KI-System als Hochrisiko zu klassifizieren, wenn „hohe Risiken für die Grundrechte und die Sicherheit“ bestehen (Begründung Ziffer 2.3). Dabei müssen die „rechtlichen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen berücksichtigt werden“ (Begründung Ziffer 3.1). **Generative KI-Systeme bergen die Gefahr massiver Rechtsverletzungen** bis hin zur Zerstörung der Grundlage der Demokratie und des Rechtsstaats. Derzeit zeigt sich beispielsweise das an der explosionsartigen Vermehrung KI-generierter kinderpornographischer Inhalte – mit verheerenden Folgen für die Betroffenen und die Effektivität der Strafverfolgung (vgl. <https://mailchi.mp/73f42a23de76/him-newsletter-no-44-wahlen-in-der-trkei-6652730>).

Generative KI-Systeme nicht Hochrisiko-Systemen zuzurechnen und der damit verbundenen Infrastruktur, Kontrolle und Überwachung zu unterstellen, sondern sich zunächst auf die spezifischen Auswirkungen des konkreten Umfelds zu konzentrieren, halten wir für eine grandiose Fehleinschätzung. Dies erinnert an einen Blogbeitrag, des Physikers und KI-Experten Eliezer Yudkowsky: “Asking about the effect of machine superintelligence on the conventional human labor market is like asking how US-Chinese trade patterns would be affected by the Moon crashing into the Earth. There would indeed be effects, but you’d be missing the point”.

**Für Rückfragen stehen Ihnen unser Justiziar, Reinher Karl ([karl@vut.de](mailto:karl@vut.de)) sowie Sandra Wirth ([wirth@vut.de](mailto:wirth@vut.de)) gern zur Verfügung.**

Wir möchten Sie zudem auf die internationale Position „[european creators and right holders call for meaningful transparency obligations on ai systems to ensure the lawful use of copyright-protected content](#)“ vom Juli verweisen sowie die [Stellungnahme der Initiative Urheberrecht](#) vom April. Weiterhin veranstalten wir im Rahmen des Reeperbahn Festivals bei unseren Indie Days am 22. September (11:00-12:45) eine Diskussionsveranstaltung „Auswirkungen KI auf unabhängige Musikunternehmer\*innen“.